

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 4

Artikel: Organisation der Planwirtschaft
Autor: Walter, Emil J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

setze sich von selber, kraft einer selbsttätigen Gesetzmäßigkeit, durch. Es muß vielmehr von uns *gewollt*, in unser bewußtes Streben aufgenommen werden — dann fließen uns all die gewaltigen Kräfte zu, die in der Richtung der geschichtlichen Notwendigkeit wirken. Der Sozialismus wird nicht anders kommen. Der unausweichliche Zusammenbruch des Kapitalismus stellt ihn vor eine riesenhafte Aufgabe. An ihm selber ist es, diese Aufgabe zu erfassen, die kommenden Entwicklungen möglichst klar vorauszusehen und die Zukunft nach seinem Ideal zu gestalten. Die durch Grabowskys wertvolles Buch vermittelte Einsicht in das Wesen und die Triebkräfte des jüngsten Imperialismus können uns dabei eine schätzenswerte Hilfe sein.

Organisation der Planwirtschaft

Von Emil J. Walter

Die zentrale Aufgabe der sozialistischen Wirtschaftspolitik umfaßt zwei Ziele: *erstens die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung, zweitens die Überwindung der Folgen der Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft in Form der Wirtschaftskrisen*. Diese wirtschaftspolitischen Aufgaben können nur dann mit Aussicht auf Erfolg gelöst werden, wenn die Volkswirtschaftslehre zur *Theorie der Planwirtschaft* wird. Die offizielle Nationalökonomie beschränkt sich auf die theoretische Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen des kapitalistischen Systems. Das genügt nicht. Arten und Möglichkeiten der Planwirtschaft müssen untersucht und abgeklärt werden.

Durch planwirtschaftliche Maßnahmen kann die Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft schon im Rahmen des privatwirtschaftlichen Wirtschaftssystems in beschränktem Maße bekämpft werden. Als *kapitalistische Planwirtschaft* bezeichnen wir planwirtschaftliche Maßnahmen, welche unter prinzipieller Aufrechterhaltung des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln die Sicherung der Aneignung von Zins, Profit, Unternehmervergewinn und Grundrente durch die Klasse der Kapitalisten vorsehen. *Sozialistische Planwirtschaft* setzt die grundsätzliche Aufhebung des unbeschränkten Verfügungsrechts über die Produktionsmittel, das heißt über Grund und Boden, Gebäude, Werkzeuge und Maschinen, Rohstoffe und Halbfabrikate voraus, ist aber mit privatem Kleinbesitz und dem persönlichen Eigentum an Konsummitteln durchaus verträglich.

In der Periode des *reinen Liberalismus* ist der Staat bloßer Polizeistaat zur Sicherung des Privateigentums. In der Periode des *monopolistischen Staatskapitalismus* der Gegenwart muß die kapitalistische Wirtschaftsordnung mehr und mehr durch die Mittel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Diktatur des Faschismus gesichert werden. Die *wichtigsten Merkmale der kapitalistischen Wirtschaftsordnung* sind: Handels- und Gewerbefreiheit und damit freie, nur durch private Verträge beschränkte Konkurrenz, Geld und Marktwirtschaft an Stelle der Natural- und Bedarfsdeckungswirtschaft, private Akkumulation des gesellschaft-

lichen Reichtums durch die kapitalistische Klasse, während die besitzlosen arbeitenden Massen im Lohnsystem beschäftigt werden.

Im Mittelpunkt der Diskussion über die sozialistische Gestaltung der Wirtschaft steht die Frage des Verhältnisses von *Staat und Wirtschaft*. Ein beliebtes Agitationsmittel gegen sozialistische Forderungen ist das Schlagwort des Staatssozialismus. Damit werden alle sogenannten «interventionistischen» Eingriffe des Staates in die freie Wirtschaft denunziert. Trotzdem wäre es ein Irrtum, wenn man sich die zukünftige sozialistische Wirtschaft schematisierend unter dem Bilde einer gleichmachenden Staatswirtschaft vorstellen würde. Mit F. Pollock («Zeitschrift für Sozialforschung» 1934) unterscheiden wir eine marktsozialistische und eine verwaltungssozialistische Wirtschaft oder *Marktsozialismus und Verwaltungssozialismus*.

In der kapitalistischen Verkehrswirtschaft ist die Aufgabe des Marktes die Sicherung des Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Produktionszweigen, der Produktionsausgleich zwischen Produktionsvolumen und Konsumation. Auf dem Markt erfolgt die Anpassung des Angebotes an die kauffähige Nachfrage durch die Oszillation der Preise. Im Mittel müssen auf der Stufe des Industriekapitalismus die Preise außerdem so hoch sein, daß die Durchschnittsprofitrate realisiert werden kann. Denn kapitalistische Wirtschaft ist Profitwirtschaft, das Motiv der kapitalistischen Produktion ist die Erzeugung von Mehrwert. Im Austausch spiegelt sich die Stellung der Marktparteien. Mit andern Worten: der Marktpreis erfüllt in der kapitalistischen Wirtschaft eine Doppelfunktion.

Diese beiden Funktionen lassen sich aufspalten: In der *sozialistischen Marktwirtschaft* kann — wenn notwendig — zufolge veränderter Stellung der Marktparteien auf die Realisierung des Durchschnittsprofites verzichtet werden, so daß dem Marktpreis nur noch die Funktion zufällt, die Produktionsmengen dem Bedarf anzupassen. Zahlreiche offizielle Nationalökonomien mühten sich bis zum Siege des Faschismus immer wieder um den «Nachweis», daß einzig die freie Konkurrenz in der Lage sei, das Optimum der Güterversorgung sicherzustellen, denn die bestmögliche «Kombination der Produktionselemente» werde durch die Höhe des Zinsfußes und den Ausgleich der Profitrate zwischen den Produktionszweigen gewährleistet: Nach dem politischen Sieg des Faschismus ist diese apologetische Literatur außer Kurs gekommen. Der Faschismus setzt handgreiflichere Methoden zur Sicherung des kapitalistischen Profites als die Marktgesetze ein.

Marktsozialismus ist eine sozialistische Wirtschaftsorganisation, welche sich des Marktes als Austauschorganisation bedient. Damit ist der Marktsozialismus zugleich Geldwirtschaft. Denn jeder Tausch im großen setzt ein Tauschmittel voraus. Eine Theorie der sozialistischen Planwirtschaft wird sich deshalb auch mit dem Problem des Geldwesens und seiner zweckmäßigen Organisation (das heißt internationale Papierwährung, Regulation des Geldumlaufes nach den Grundsätzen der verfeinerten Quantitätstheorie, Zentralisation des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs in nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederter Clearingorganisation u. a. m.) auseinandersetzen haben.

Im Gegensatz zum Marktsozialismus, der eine dezentralisierte Organisation der Wirtschaft ermöglicht, ist der *Verwaltungssozialismus* der Prototyp des staatlichen Zentralismus. Im Verwaltungssozialismus wird — wie im kapitalistischen Großbetrieb — der Wirtschaftsprozess von der zentralen planwirtschaftlichen Spitze straff von oben nach unten organisiert. Wenn interessierte kapitalistische Kreise das Kleinbürgertum, den Klein- und Mittelbauern mit dem Gespenst des Staatssozialismus, des Steuer- und Lohnvogtes schrecken, so bekämpfen diese Gegner der sozialistischen Wirtschaftsorganisation vor allem den möglicherweise leicht in Bürokratie entartenden Verwaltungssozialismus. Nicht nur aus politischen, sondern auch aus psychologischen und organisatorischen Gründen dürfte deshalb — nicht nur auf der gegenwärtigen Stufe der Entwicklung — das System des Verwaltungssozialismus gegenüber dem System des Marktsozialismus abzulehnen sein. Die straff zentralistische Organisation des Verwaltungssozialismus steht auf politischem Gebiet in enger Beziehung zur politischen Diktatur, während *der Marktsozialismus sich dort als wirtschaftliche Lösung geradezu aufdrängt, wo sozialistische Wirtschaft auf demokratischem Wege mit freier Selbstverwaltung eingeführt werden soll*. Außerdem zeigen die Erfahrungen der russischen Planwirtschaft, welche schweren wirtschaftlichen Belastungen des Produktionsprozesses die übermäßige Bürokratisierung und Unterbindung der Selbstverantwortlichkeit der untern Wirtschaftsorgane mit sich bringt. Zwar ist die wirtschaftlich unproduktive Funktion der Reklame im Verwaltungssozialismus verschwunden, dafür aber erhöht der lange Instanzenzug das reibungslose Funktionieren des wirtschaftlichen Austausches. Grundsätzlich wird im Verwaltungssozialismus wie im Großbetrieb jede wirtschaftliche Handlung durch zentrale Verfügung geregelt. Die Rohstoffe, Maschinen und Arbeitskräfte werden den einzelnen Produktionsbetrieben zugeteilt, die Verteilung der produzierten Waren erfolgt nach planmäßiger Zuweisung an die weiterverarbeitenden Betriebe oder an den letzten Konsumenten. Im Verwaltungssozialismus ist der Betriebsleiter nur noch Verwaltungsbeamter, der die Direktiven der übergeordneten Stelle auszuführen hat. Es liegt auf der Hand, daß eine konsequente Durchführung des Prinzips des Verwaltungssozialismus nur durch einen schroffen Bruch mit den marktwirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Usanzen durchzuführen ist.

Eine marktsozialistisch organisierte Volkswirtschaft bedarf ebenfalls eines zentralen *Wirtschaftsrates*. Aber die Durchführung der planwirtschaftlichen Maßnahmen wird, wenn dies technisch möglich ist, den Wirtschaftsverbänden und Wirtschaftsorganisationen überlassen. *Der Staatsapparat wird nur zur Kontrolle und Sicherung der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt*. Die Märkte werden überwacht, die Produktion und der Vertrieb werden genossenschaftlich organisiert. Nur solche Betriebe sind in öffentliches Eigentum überzuführen, welche Monopolcharakter besitzen oder eine zentrale Schlüsselstellung der Wirtschaft bedeuten.

Auch für die marktsozialistisch organisierte Wirtschaft ergeben sich Organisationsprobleme. In welcher rechtlichen Form sind die Einzelbetriebe zu organisieren? Wie sind die Arbeitsbedingungen festzulegen?

Wie werden die Preise beeinflußt? Wie wird die Kapitalakkumulation gelenkt? Wie werden die Bedürfnisse der verschiedenen Produktionsgruppen aufeinander abgestimmt? Wer bestimmt Richtung und Tendenz der planwirtschaftlichen Maßnahmen? Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Wahl der Mitglieder der Planbehörden? Wie ist die Selbstverwaltung der Wirtschaft mit den planwirtschaftlichen Maßnahmen in Übereinstimmung zu bringen? Soll nur eine Lenkung oder auch eine Rationierung des Konsums erfolgen? Und noch viele andere Fragen mehr.

Die *Rationierung der Lebensmittel* ist eine der einschneidendsten kriegswirtschaftlichen Verordnungen. Und doch handelt es sich um eine Maßnahme, welche bei gleichmäßiger Verteilung des Einkommens überflüssig wäre. Mit andern Worten, marktsozialistische Maßnahmen werden ohne einen gewissen Ausgleich der Einkommen durch steuerpolitische Eingriffe oder durch Ausgleichskassen nicht auskommen können, soll die freie Kaufwahl der Konsumenten erhalten bleiben. Der Ausgleich der Einkommen ist ohne machtpolitische Auseinandersetzung der Klassen nicht möglich, bedingt auch von vornherein eine andere Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb, werde dieser nun durch Einführung von Betriebsräten oder die Schaffung von Berufsgemeinschaften erreicht.

Die *politische Organisation der Eidgenossenschaft* muß mit der wirtschaftlichen Verwaltung in Übereinstimmung gebracht werden. Von immer weiteren Kreisen wird die Forderung erhoben, einen *schweizerischen Wirtschaftsrat* zu schaffen. Das Bedürfnis nach einer Reorganisation der politischen Organisation der Schweiz im engeren Sinne in Gemeinden und Gemeindebehörden, Kantone und Kantonsbehörden, Bund und Bundesbehörden scheint nur gering zu sein. Wichtiger und entscheidender ist die Frage nach der planwirtschaftlichen Organisation des Wirtschaftskörpers selbst. Die letzte Entscheidung wird nach wie vor den politischen Behörden überlassen bleiben müssen, dem Parlament und der Volksabstimmung einer- und dem Bundesrat andererseits. Sind aber einmal durch Rahmengesetze die Kompetenzen der planwirtschaftlichen Verwaltung umrissen, so muß die Durchführung der planwirtschaftlichen Maßnahmen dem *planwirtschaftlichen Verwaltungsapparat* überlassen werden. Es wird wohl auch in diesem Falle zweckmäßig sein, eine Gliederung in wirtschaftliche *Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung* vorzunehmen. Der Wirtschaftsrat wird als Wirtschaftsparlament zu amten haben, der die im Rahmen der eidgenössischen Wirtschaftsgesetzgebung zu erlassenden Verordnungen zu beraten und zu beschließen hat. Der Wirtschaftsrat wählt ein Präsidium, dessen Mitglieder eventuell in Personalunion mit einzelnen Bundesräten den neu zu gliedernden wirtschaftlichen Departements der Bundesverwaltung vorzustehen haben. Ein besonderes *Planbüro* arbeitet auf Grund der statistischen Angaben des mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Statistischen Amtes ein- oder mehrjährige Wirtschaftspläne aus, welche vom Wirtschaftsrat zu beschließen und vom Präsidium des Wirtschaftsrates zu vollziehen sind. Besondere Wirtschaftsgerichte entscheiden strittige Rechtsfragen des Wirtschaftslebens, während die ordentlichen Gerichte auf die Beurteilung von Fällen des Strafrechts und der Privatsphäre beschränkt werden können.

Die *wirtschaftlichen Departements der Bundesverwaltung* sind neu zu gliedern. Einen beachtenswerten Diskussionsvorschlag unterbreitet Albert R. Seber in seiner soeben veröffentlichten Broschüre: «Die schweizerische Wirtschaft von morgen» (mit dem Untertitel: «Demokratisch und doch Planung» (Verlag Oprecht, 1941). Seber sieht nur sieben Departements vor: 1. das Politische Departement, 2. das Departement des Innern, 3. das Militärdepartement, 4. das Departement für Ernährung, 5. das Finanz- und Zolldepartement, 6. das Departement für Industrie, Gewerbe und Handel, 7. das Departement für Verkehr, Trieb- und Kraftstoff. Jedes Departement wird schematisch in vier Bundesämter oder Verwaltungsabteilungen unterteilt. Der Wirtschaftsrat soll aus den Leitern der Bundesämter und Verwaltungsabteilungen und den Mitgliedern des Bundesrates bestehen. Ein Vorschlag, der meines Erachtens zuwenig konsequent durchdacht ist, mehr den Charakter einer Übergangslösung trägt. Vor allem wird das wichtige Problem der Lenkung der Kapitalakkumulation, respektive der Einführung neuer Industrien und das Problem der Organisation des Bank- und Geldwesens stiefmütterlich behandelt.

Eine Erweiterung der Zahl der Bundesräte und der Bundesdepartements von sieben auf neun wird unseres Erachtens unumgänglich sein. Den politischen Departements (1. Departement des Auswärtigen, 2. Departement des Innern [besser Departement für Kultur und Erziehung], 3. Militärdepartement, 4. Justizdepartement, 5. Finanz- und Zolldepartement) sind die *wirtschaftlichen Departements* (6. Departement für den Handel und für das Verkehrswesen, 7. Departement für die Landwirtschaft, 8. Departement für Industrie und Gewerbe, 9. Departement für das Geld-, Bank- und Börsenwesen und Landesplanung) gegenüberzustellen. Der Wirtschaftsrat hätte sich zusammensetzen aus freigewählten Vertretern der Wirtschaftsverbände, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und sollte wohl zweckmäßig in einzelne Sektoren (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, öffentliche Unternehmungen usw.) aufgeteilt werden. Den Unterbau dieser Spitzenorganisationen der Wirtschaft bilden die Wirtschaftsverbände, die je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit regional und kantonale gegliedert werden können, je nach dem Produktionszweig aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden aufzubauen sind, die auch paritätische Berufsgemeinschaften für bestimmte gesetzlich umschriebene Zwecke bilden können. Daß dabei eine Art Zwangsorganisation vorgesehen werden muß, das heißt, daß jeder Arbeitnehmer und Arbeitgeber seinem Fachverband von Staates wegen als Mitglied anzugehören hat, ist wohl selbstverständlich.

Der Begriff des politischen Bürgers muß durch den Begriff des *wirtschaftlichen Bürgers* erweitert werden. Als politischer Bürger ist man stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde, des Kantons, des Bundes. Als wirtschaftlicher Bürger würde jeder Selbständige oder Unselbständige stimmberechtigtes Mitglied mindestens eines Fachverbandes. In Mittel- und Großbetrieben ist das Mitspracherecht der Arbeitnehmer durch Schaffung besonderer Betriebsräte zu sichern. Die Durchführung der planwirtschaftlichen Maßnahmen wäre den Wirtschaftsverbänden übertragen, deren Leitungen von den Verbandsmitgliedern an Voll- und Delegierten-

versammlungen gewählt werden. Die Wirtschaftsgerichte hätten unter anderm über Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich bei der Durchführung dieser planwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben können.

Eine wichtige grundsätzliche Frage ergibt sich bei der Entscheidung, ob im Rahmen der Wirtschaftspläne *neu errichtete Betriebe* an Private verpachtet oder in öffentlichen Besitz übergeführt werden sollen. Man wird auch in diesem Falle je nach dem einzelnen Produktionszweig und der Betriebsgröße entscheiden müssen. Kleinbetriebe sind grundsätzlich zu verpachten, Großbetriebe ebenso grundsätzlich als öffentliche Betriebe zu errichten. Im Sinne einer möglichst freiheitlichen und föderalistischen Organisationen der Wirtschaft sind den Oberbehörden des wirtschaftlichen Verwaltungsapparates nur Befugnisse zu grundsätzlichen Entscheiden zu erteilen, kann zum Beispiel den Gemeinden und Kantonen in der Verwaltung des Kleingewerbes (Wohnungswesen, Detailhandel, Handwerk) und kultureller Institutionen (Kinotheater usw.) weitgehende Selbstverwaltung zugestanden werden.

In einem dritten Artikel werden wir uns mit der Theorie der sozialistischen Planwirtschaft, das heißt mit den theoretischen Voraussetzungen der Funktion der Planwirtschaft beschäftigen.

Das Internationale Arbeitsamt gestern, heute und morgen

Von P a u l M ü l l e r.

Während sonst die mit den Friedensverträgen von 1919 ins Leben gerufene *Internationale Arbeitsorganisation* ihre Konferenzen alljährlich in Genf abhielt, fiel eine solche im letzten Jahre überhaupt aus und trat in diesem Jahre fern von den idyllischen Ufern des Lac Léman in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammen, allwo sie auch die Reihe ihrer Versammlungen im Jahre 1919 eröffnet hatte. Die Rückkehr in die neue Welt ist nicht freiwillig erfolgt. Sogleich nach Kriegsausbruch hatte das *Internationale Arbeitsamt*, das als ständiges Sekretariat der Internationalen Arbeitsorganisation waltet, den Boden in Genf zu heiß gefunden und sein dortiges Heim verlassen, um sich vorübergehend, das heißt während der Dauer des Krieges, jenseits des Atlantischen Ozeans zu etablieren, allwo es sich Kanada zum Asyl aufgesucht hat. Man war in Genf im Sommer 1939 hellhörig genug, um das damals noch unterirdische Grollen des nahenden Krieges zu vernehmen und ließ sich schon zu jener Zeit von den zuständigen Instanzen den Auftrag für eine Sitzverlegung insofern geben, als das Internationale Arbeitsamt angewiesen wurde, seine Tätigkeit unter allen Umständen auch dann fortzusetzen, wenn die Welt von einem Kriegsbrand heimgesucht werden würde, und die zweckmäßigen Maßnahmen hierzu zu treffen. Wahrscheinlich mochte man damals aber noch hoffen, irgendwo in Europa einen geeigneten und gesicherten Platz zu finden. Als dann die Sitzverlegung nach dem fernen Kanada bekannt wurde, wirkte dieser Entschluß zunächst sensationell, aber heute zweifelt